



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

58/2019 (18. Oktober 2019)

Ordnung zur Durchführung der Wahl der Mitglieder des Studierendenparlaments und der Mitglieder der Fachschaftsvorstände an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

vom 15.05.2019 ¹

Aufgrund von § 9 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat das Studierendenparlament der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg folgende Wahlordnung beschlossen.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	148
§ 2 Wahl der Wahlmitglieder des Studierendenparlaments	148
§ 3 Wahl der Wahlmitglieder der Fachschaftsvorstände	148
§ 4 Kenntnisnahme der Pädagogischen Hochschule	148
§ 5 Salvatorische Klausel	148
§ 6 Inkrafttreten	148

Präambel

Diese Wahlordnung ist entsprechend §65a (1) Satz 1 LHG und als Satzung zu behandeln. Änderungen bedürfen nach §65b Satz 2 LHG der Genehmigung des Rektorates.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit werden im Folgenden die weiblichen Bezeichnungen verwendet, sofern keine neutrale Bezeichnung möglich ist.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen des Legislativorgans der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenparlament) nach § 65a Abs. 3 LHG und § 5 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Fachschaften gemäß § 65a Abs. 4 LHG und § 9 der Organisationssatzung.

§ 2 Wahl der Wahlmitglieder des Studierendenparlaments

- (1) Es werden zweiundzwanzig Studierendenvertreterinnen in das Studierendenparlament gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wahlen sollen Mitte Juni stattfinden.

- (2) Diese Studierendenvertreterinnen nach Abs. 1 werden gemäß der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft von allen Studierenden der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in einer gesonderten Wahl, die gleichzeitig mit der studentischen Senatswahl stattfinden soll, direkt gewählt.

§ 3 Wahl der Wahlmitglieder der Fachschaftsvorstände

- (1) In den Fakultäten I und II wird für jeden in der Organisationssatzung unter §9 definierten Fachbereich ein studentisches Fachschaftsvorstandsmitglied gewählt. Diese gehören dem jeweiligen Fachschaftsvorstand neben den Mitgliedern kraft Amtes an. In der Fakultät III wird für den in der Organisationssatzung unter §9 definierten Fachbereich vier studentische Fachschaftsvorstandsmitglieder gewählt. Diese gehören dem jeweiligen Fachschaftsvorstand neben den Mitgliedern kraft Amtes an.
- (2) Diese Studierendenvertreterinnen nach Abs. 1 werden gemäß der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft von allen Studierenden, die mit ihrem Hauptfach oder ihrem Studiengang dem betreffenden Fachbereich zugeordnet sind, in einer gesonderten Wahl, die gleichzeitig mit der Fakultätsratswahl stattfinden soll, direkt gewählt.

§ 4 Kenntnisnahme der Pädagogischen Hochschule

Diese Ordnung und Änderungen dieser Ordnung sind dem Rektorat der Hochschule anzuzeigen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Verstößt ein Teil dieser Ordnung gegen gültiges Recht, wird dieser Teil ungültig, ohne dass der Rest dieser Ordnung davon berührt wird. Dieser Teil muss nach Bekanntwerden in der nächsten StuPa-Sitzung zur Überarbeitung vorgelegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft. Sie ersetzt damit die Satzung vom 31.03.2014, die hiermit außer Kraft tritt.

Ludwigsburg, 19.05.2019

Gez. Michael Breitner

¹ Die Änderungen folgender StuPa-Sitzungen sind eingearbeitet und am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft getreten: